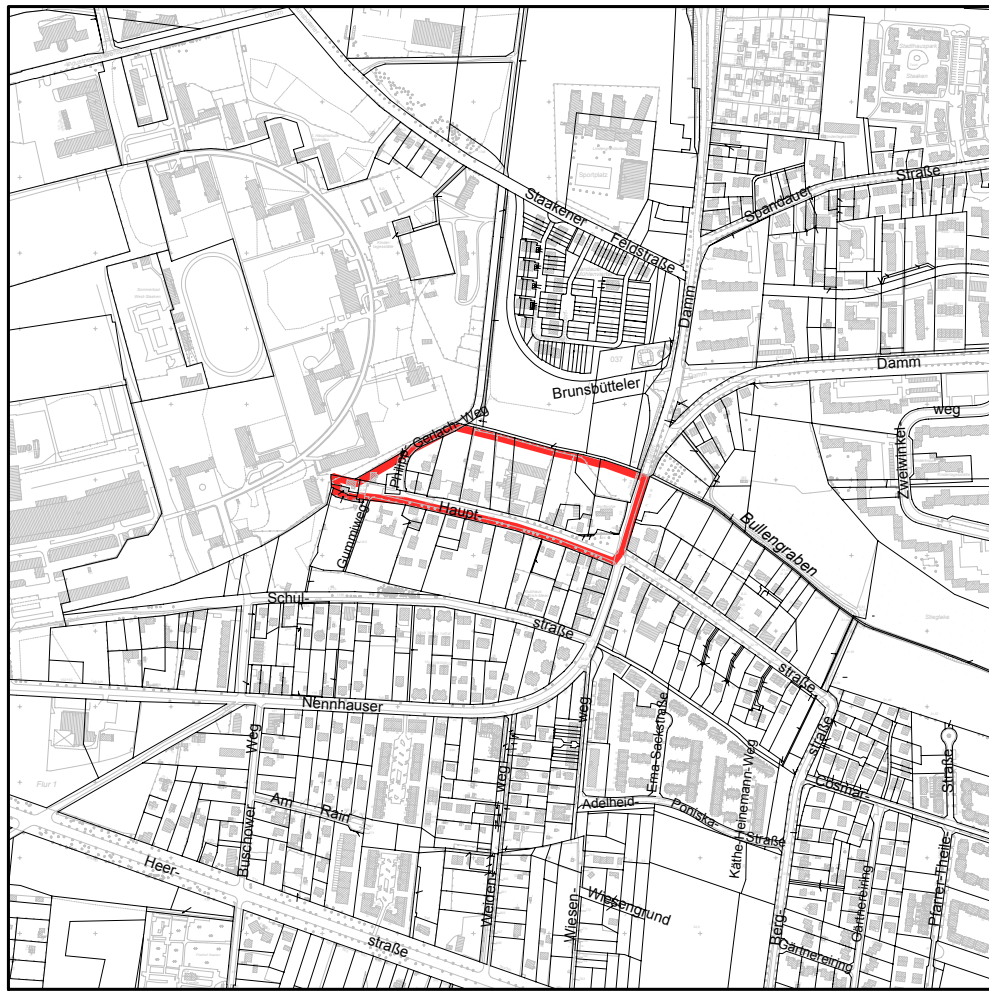


Übersichtskarte 1:10.000



Textliche Festsetzungen

- | | | | |
|----|--|-----|---|
| 1. | Im Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen nicht zulässig. | 7. | Als zulässige Dachform für die Gebäude wird „Satteldach“ festgesetzt. Diese Dachneigung darf 30 ° nicht unterschreiten und 60 ° nicht überschreiten. Diese Dachneigung gilt auch für Erker, Dachgauben und Vorbauten. |
| 2. | Im Mischgebiet kann die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Baunutzungsverordnung genannte Nutzung nur ausnahmsweise zugelassen werden. | 8. | Die Dachflächen der Gebäude sind mit Dachziegeln zu versehen. Es dürfen nur rote Dachziegel verwendet werden. |
| 3. | Im Mischgebiet sind Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. | 9. | Die Fassadenteile der Gebäude sind mit Glattputz in einem Ocker- bzw. Grauton oder rötem Klinker zu versehen. Die Fasschen von Fenstern und Türen können verklinkert oder farblich abgesetzt werden. |
| 4. | Im Mischgebiet ist eine Befestigung von privaten Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonbau, Fugenverguss Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. | 10. | Für die Gebäude dürfen nur weiße Fensterrahmen und farbige oder holzzeitliche Türen verwendet werden. |
| 5. | Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindung zum Anpflanzen sind in der Weise zu bepflanzen, dass der Eindruck eines für Dorfbereiche typischen Gartens mit Obstbaumbestand entsteht. | 11. | Als Einfriedung an öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind entweder schiedeiserne Gitter, vertikale Latenzäune oder Staketenzäune zulässig. Sockelbereiche sind in gemauertem Form, Pfeiler in gemauert oder schiedeisermer Form auszuführen. Zäune dürfen, ausgehend von der festgelegten Geländeoberfläche eine Höhe von 1,40 m nicht unterschreiten und eine Höhe von 1,70 m nicht überschreiten. |
| 6. | Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Terrassen bis zu einer Grundfläche von 16 m² zulässig. | 12. | Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. |

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes VIII-401 vom 4.Juli 2006 übereinstimmt.

Berlin, den 04.08.2006

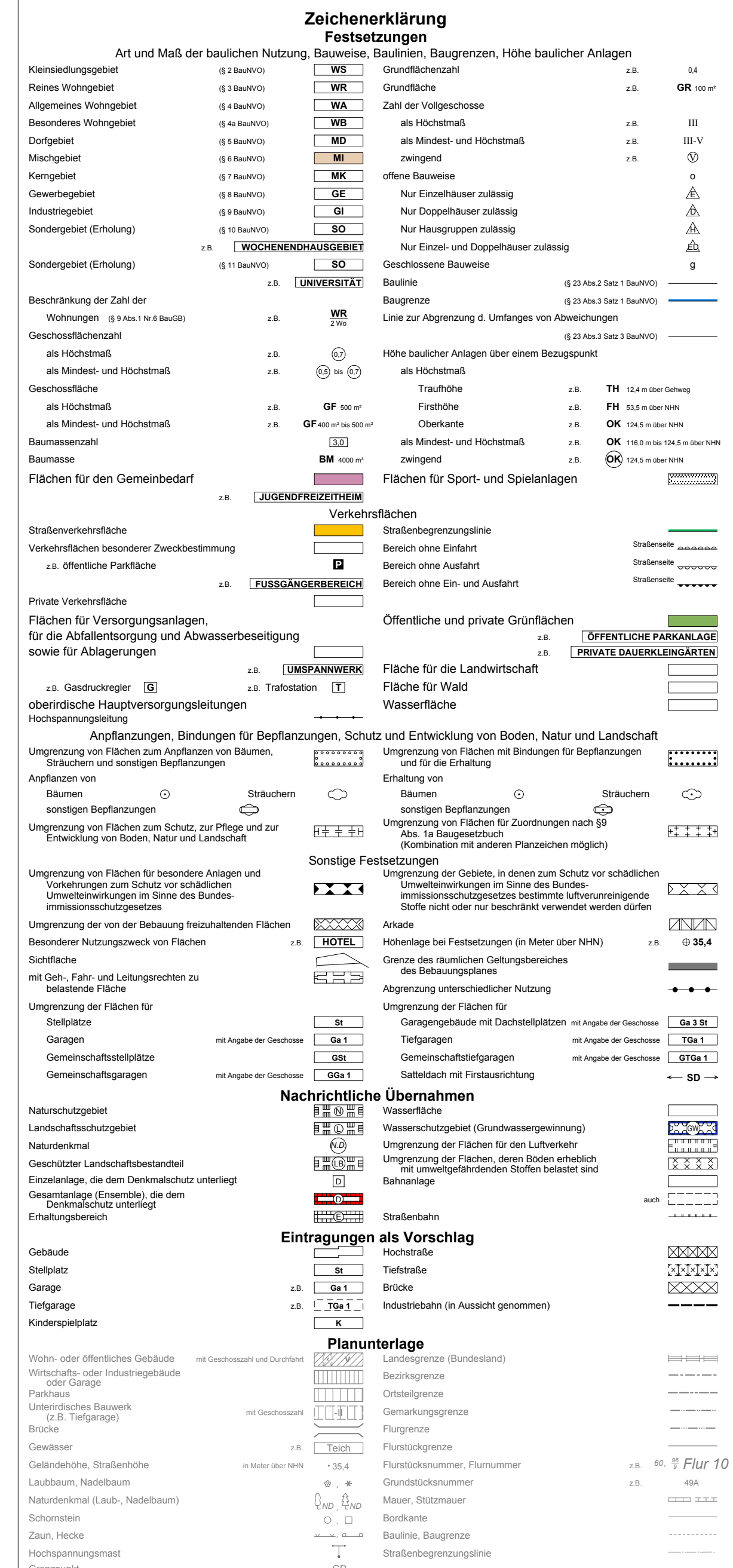
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Vermessungsamt

Im Auftrag

Abzeichnung
Bebauungsplan VIII-401

für die Grundstücke Nennhauser Damm 68/72 und
Hauptstraße 12-23 sowie für den Philipp-Gerlach-Weg
und Abschnitte der Hauptstraße und des
Nennhauser Damms

im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken



Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV).

Aufgestellt: Berlin, den 09.11.2005

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz

Vermessungsamt
Becker
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Brandl
Stellv. Amtsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 28.11.2005 bis einschließlich 27.12.2005 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 25.01.2006 beschlossen.
Berlin, den 26.01.2006

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Umweltschutz
Stadtplanungsamt

W. Göllner
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 04.Juli 2006

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

Die Verordnung ist am 15.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 800 verkündet worden.



Maßstab 1 : 1 000

Stand: April 2005

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

VIII- 401